

**Information zur Berücksichtigung der Änderung der Umsatzsteuersätze  
für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2020 in den  
Umsatzsteuervordrucken 2020**

Auf Grund der vom Koalitionsausschuss am 3. Juni 2020 beschlossenen Änderung der Umsatzsteuersätze von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 % für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2020 wurden die Anleitungen zur Umsatzsteuer-Voranmeldung 2020 (Vordruckmuster USt 1 E) und zur Umsatzsteuererklärung 2020 (Vordruckmuster USt 2 E) geändert. Änderungen in der Umsatzsteuer-Voranmeldung 2020 (Vordruckmuster USt 1 A) und Umsatzsteuererklärung 2020 (Vordruckmuster USt 2 A) sind nicht erforderlich.

Es ist jedoch Folgendes zu beachten:

**Umsatzsteuer-Voranmeldung 2020**

Umsätze, die den bis zum 30. Juni 2020 geltenden Steuersätzen von 19 % oder 7 % unterlegen haben, sind in den Zeilen 26 und 27 zu erklären. Einzutragen sind auch Änderungen von Bemessungsgrundlagen (§ 17 UStG), insbesondere für Umsätze, die den bis zum 30. Juni 2020 geltenden Steuersätzen unterlegen haben.

Umsätze zu den ab dem 1. Juli 2020 geltenden Steuersätzen 16 % und 5 % sowie der darauf entfallende, selbst berechnete Steuerbetrag sind insgesamt in der Zeile 28 einzutragen. Dies gilt auch für Umsätze, für die eine Anzahlung vor dem 1. Juli 2020 vereinnahmt wurde. Bereits mit 19 % oder 7 % besteuerte Anzahlungen zu nach dem 30. Juni 2020 ausgeführten Umsätzen sind zu korrigieren, indem in Zeile 26 bzw. 27 eine negative Bemessungsgrundlage berücksichtigt wird. Eine Eintragung in Zeile 62 (als negative Nachsteuer) ist insoweit nicht vorzunehmen.

Land- und Forstwirte haben in Zeile 30 Umsätze einzutragen, für die eine Steuer nach § 24 UStG zu entrichten ist (Sägewerkserzeugnisse, Getränke und alkohol. Flüssigkeiten, z.B. Wein). Dabei sind die anzuwendenden Durchschnittssätze um die Sätze für pauschalierte Vorsteuerbeträge zu vermindern. Für vor dem 1. Juli 2020 ausgeführte Umsätze ergibt sich eine Steuer von 8,3 % der Bemessungsgrundlage. Für nach dem 30. Juni 2020 ausgeführte Umsätze ergibt sich eine Steuer von 5,3 % der Bemessungsgrundlage.

Inneregemeinschaftliche Erwerbe zu den bis zum 30. Juni 2020 geltenden Steuersätzen sind in den Zeilen 33 bis 34 einzutragen. Inneregemeinschaftliche Erwerbe zu ab dem 1. Juli 2020 geltenden Steuersätzen zu 16 % und 5 % sowie der darauf entfallende, selbst berechnete Steuerbetrag sind insgesamt in der Zeile 35 einzutragen.

## **Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr 2020**

Umsätze, die den bis zum 30. Juni 2020 geltenden Steuersätzen von 19 % bzw. 7 % unterliegen haben, sind in den Zeilen 38 bis 43 zu erklären. Einzutragen sind auch Änderungen von Bemessungsgrundlagen (§ 17 UStG), insbesondere für Umsätze, die den bis zum 30. Juni 2020 geltenden Steuersätzen unterliegen haben.

Sofern auf Grund besonderer Genehmigung die sog. Istbesteuerung (Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten) anzuwenden ist, gilt dies auch für vor dem 1. Juli 2020 vereinnahmte Beträge zu nach dem 30. Juni 2020 ausgeführten Umsätzen.

Umsätze zu den ab dem 1. Juli 2020 geltenden Steuersätzen 16 % und 5 % sowie der darauf entfallende, selbst berechnete Steuerbetrag sind insgesamt in der Zeile 45 einzutragen. Dies gilt auch für Umsätze, für die eine Anzahlung vor dem 1. Juli 2020 vereinnahmt wurde. Bereits mit 19 % oder 7 % besteuerte Anzahlungen zu nach dem 30. Juni 2020 ausgeführte Umsätze sind zu korrigieren, indem in Zeile 38 bzw. 41 eine negative Bemessungsgrundlage berücksichtigt wird. Eine Eintragung in Zeile 58 (als negative Nachsteuer) ist insoweit nicht vorzunehmen.

Land- und Forstwirte haben in Zeile 49 steuerpflichtige Lieferungen (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben) von Sägewerkserzeugnissen einzutragen, die in der Anlage 2 zum UStG nicht aufgeführt sind. Dabei sind die anzuwendenden Durchschnittssätze um die Sätze für pauschalierte Vorsteuerbeträge zu vermindern. Für vor dem 1. Juli 2020 ausgeführte Umsätze beträgt die Steuer 8,3 % der Bemessungsgrundlage. Für nach dem 30. Juni 2020 ausgeführte Umsätze beträgt die Steuer 5,3 % der Bemessungsgrundlage.

In Zeile 51 haben Land- und Forstwirte vor dem 1. Juli 2020 erbrachte steuerpflichtige Umsätze (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben) von Getränken, die in der Anlage 2 zum UStG nicht aufgeführt sind, sowie von alkoholischen Flüssigkeiten (z.B. Wein) einzutragen, für die die Steuer 8,3 % der Bemessungsgrundlage beträgt. Werden diese Umsätze nach dem 30. Juni 2020 ausgeführt, beträgt die Steuer 5,3 % der Bemessungsgrundlage; in diesem Fall sind Bemessungsgrundlage und Steuer in Zeile 52 einzutragen.

Innergemeinschaftliche Erwerbe zu den bis zum 30. Juni 2020 geltenden Steuersätzen sind in den Zeilen 82 bis 83 einzutragen. Innergemeinschaftliche Erwerbe zu ab dem 1. Juli 2020 geltenden Steuersätzen zu 16 % und 5 % sowie der darauf entfallende, selbst berechnete Steuerbetrag sind insgesamt in der Zeile 84 einzutragen.

Bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b UStG) ist die Steuer, die der letzte Abnehmer nach § 25b Abs. 2 UStG für die Lieferung des ersten Abnehmers schuldet, in den

Zeilen 94 bis 97 einzutragen. Die vor dem 1. Juli 2020 erhaltenen Lieferungen, für die der letzte Abnehmer die Umsatzsteuer schuldet, und der darauf entfallende, selbst berechnete Steuerbetrag sind in den Zeilen 94 und 95 einzutragen. Die nach dem 30. Juni 2020 erhaltenen Lieferungen, für die der letzte Abnehmer die Umsatzsteuer schuldet, und der darauf entfallende, selbst berechnete Steuerbetrag sind insgesamt in der Zeile 96 einzutragen.